

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG A. LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg a. Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a. A., Tel. (08807) 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 60 Pfennig - Jahresabonnement 25,- DM
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg a. Lech

Nummer 30

8. August 1996

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Wassergesetze; Allgemeinverfügung zum Tauchen mit Atemgerät im Ammersee

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes

Az. 641 - Sg. 34.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeinverfügung zum Tauchen mit Atemgerät im Ammersee, Landkreis Landsberg a. Lech
Anlage: 1 Lageplan M 1:25.000**

Das Landratsamt Landsberg a. Lech erläßt folgenden

Bescheid:

I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Das Landratsamt Landsberg a. Lech erteilt hiermit nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) die stets widerrufliche, beschränkte Erlaubnis zum Tauchen mit Atemgerät im Ammersee, Gemarkung Dießen a. Ammersee, Landkreis Landsberg a. Lech. Die Erlaubnis ist an alle Personen gerichtet, die künftig im Ammersee mit Atemgerät tauchen wollen.

II. Bedingungen und Auflagen, Befristung

1. Die Erlaubnis wird bis zum 31. 12. 1999 befristet.
2. Der als Anlage beigefügte Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 vom 26. 06. 1996 ist Bestandteil dieses Bescheides.
3. In den in diesem Lageplan schraffiert und gerastert dargestellten Seebereichen (vgl. Legende im Lageplan) darf Sporttauchen mit Atemgerät nicht ausgeübt werden.
4. Zusätzlich zu diesen und speziellen gesetzlichen Regelungen ist das Sporttauchen mit Atemgerät untersagt:
 - 4.1 Innerhalb der 100 m-Zonen der Anlegestellen der staatlichen Seenschiffahrt (vgl. § 55 Abs. 3 Schiffsfahrtsordnung - SchO) sowie im Bereich deren Kurslinien.
 - 4.2 Im Bereich des zum Wasserskifahren freigegebenen Gebietes (im beigefügten Lageplan grob gerastert dargestellte Fläche).
 - 4.3 Im Bereich von ausgewiesenen Laichschonstätten für Fische (vgl. Art. 80 ff. Bayer. Fischereigesetz - FIG).
 - 4.4 Im Umkreis von 100 m von Netzgehegen zur Jungfischauzucht sowie von sonstigen Einrichtungen der Fischerei;
 - 4.5 Ab einer Stunde nach Sonnenuntergang;
 - 4.6 Während der Badesaison (15. 05. bis 15. 09.) im Bereich von Bädern und öffentlichem Freibadegelände;
 - 4.7 In Bereichen, in denen Interessen Dritter berührt werden (z. B. im Bereich von Bojenfeldern, Boots- und Badehütten,

Boots- und Badestegen, Anlagen gewerblicher Bootsvermieter etc.);

- 4.8 Im Bereich von Schilf- und Röhrichtzonen sowie in mit anderen Wasserpflanzen bestandenen Uferbereichen;
- 4.9 Im Mündungsbereich der Alten Ammer;
- 4.10 Im Bereich von Meßeinrichtungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim i. OB.
5. Die Nutzung des Ammersees sowie dessen Ufer für Zwecke des Tauchsports ist zudem an folgende Bedingungen und Auflagen gebunden:
 - 5.1 Als Zugangsstellen dürfen nur dafür geeignete Stellen gewählt werden. Geeignet ist eine Stelle nur dann, wenn dem Zugang weder öffentliche Belange noch rechtlich geschützte private Interessen entgegenstehen.
 - 5.2 Das Auffüllen von Atemluftflaschen am Ufer mittels Kompressor ist untersagt.
 - 5.3 Grabungen und andere Erdbewegungen aller Art dürfen nicht vorgenommen werden.
 - 5.4 Der Fund von Bodendenkmälern (z. B. Einbäume, Reste vorgeschichtlicher „Pfahlbausiedlungen“, Geräte aus Stein, Knochen, Holz, Ton und Metall, Münzen, Gefäße, Werkzeuge oder dgl.) ist unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen, bis das Landesamt für Denkmalpflege eine Bergung der Gegenstände gestattet. Dessen Auflagen sind genauestens einzuhalten. Die nach der Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege geborgenen Gegenstände sind diesem unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Finder ist verpflichtet, dem Freistaat Bayern auf dessen Verlangen das Alleineigentum an den gefundenen bzw. geborgenen Gegenständen unentgeltlich zu überlassen bzw. zu verschaffen.
6. Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse und zum Schutz von Rechten und rechtlich geschützten Interessen Dritter als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

III. Kosten

Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

Gründe:

1. Das Landratsamt Landsberg a. Lech ist für den Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Erteilung der wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG in Form einer sog. Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 35 ff. des Bayer. Verwal-

tungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Erlaubnis richtet sich an alle Personen, die im Ammersee mit Atemgerät tauchen wollen und ist für diese verbindlich. Dieser Bescheid gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg a. Lech folgenden Tag an als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG) und wird damit wirksam (Art. 43 BayVwVfG).

3. Das Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern liegt nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG, sondern bedarf als Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 WHG).

Für die gegenständlichen Tauchgänge im Ammersee konnte eine beschränkte, wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG erteilt werden. Gründe, die nach § 6 WHG zu einer Versagung der Erlaubnis und damit zu einem generellen Ausschluß des Sporttauchens mit Atemgerät führen würden, sind nicht ersichtlich.

- 3.1 Das im wasserrechtlichen Verfahren gehörte Bayer. Landesamt für Umweltschutz hat das Sporttauchen mit Atemgerät im Ammersee für grundsätzlich mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar erachtet, wenn die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen beachtet werden. Auch die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Landsberg a. Lech hat dem Sporttauchen im Ammersee zugestimmt, wenn vor allem die Schutz- und Schonbereiche als Regenerationsflächen für Flora und Fauna nach der „Seeuferuntersuchung Bayern“ des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz für den Ammersee ausgenommen bleiben. Diese Bereiche sind auch wichtige Rastplätze und Brutstätten für Wasservögel und andere Vogelarten. Belange des Naturschutzes werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen durch das Sporttauchen im zugelassenen Umfang nicht nachteilig berührt.

Ebenso hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB dem Sporttauchen zugestimmt. Interessen der Wasserwirtschaft werden durch die Ausübung des Tauchsports bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht nachteilig betroffen. Auch den Belangen der Staatl. Seenschifffahrt ist durch die getroffenen Nebenbestimmungen sowie durch die Regelungen der Bayer. Schifffahrtsordnung (SchO) Rechnung getragen.

- 3.2 Die Fachberatung für Fischerei hat der Zulassung des Tauchsports mit Atemgerät nicht zugestimmt, da die Fischereiberechtigten bei Schädigungen von Tauchern durch Einrichtungen der Fischerei möglicherweise haftbar gemacht werden könnten. Es müsse auch damit gerechnet werden, daß z. B. ausgelegte Netze von Tauchern beschädigt werden.

Das Landratsamt Landsberg a. Lech konnte diesen Argumenten keinen Versagungsgrund entnehmen. Belange des Allgemeinwohls sind insoweit nicht berührt. Die beschränkte Erlaubnis gibt den Inhabern keine Rechte gegenüber Dritten. Deshalb sind die Fischereiberechtigten nicht gehindert, ggf. bürgerlichrechtliche Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Im Rahmen der Ermessensausübung hat das Landratsamt Landsberg a. Lech die Interessen der Fischerei durch die Aufnahme entsprechender Erlaubnisauflagen angemessen berücksichtigt. Ob und inwieweit Fischereiberechtigte der Haftung gegenüber Tauchern unterliegen, ist im wasserrechtlichen Verfahren nicht zu prüfen und auch nicht entscheidungserheblich. Die Haftung richtet sich ausschließlich nach zivilrechtlichen Vorschriften, von denen die Fischereiberechtigten durch das Landratsamt Landsberg a. Lech nicht etwa freigestellt werden können und ist auch gegenüber Gemeingebrauchsausübenden gegeben.

Im übrigen sind negative Erscheinungen bezüglich Belangen der Fischerei hinsichtlich deren Einrichtungen durch die schon bisher stattfindende Ausübung des Tauchsports nicht bekanntgeworden. Es ist auch davon auszugehen, daß gerade durch diesen Bescheid und die darin enthaltenen Auflagen der Tauchsport auf einen mit den öffentlichen Belangen und Belangen Dritter zu vereinbarenden Umfang begrenzt wird.

Das Landratsamt Landsberg a. Lech hat die beschränkte Erlaubnis, unabhängig von ihrer grundsätzlichen Widerrufbar-

keit, zudem befristet, so daß eine evtl. Nichtverträglichkeit des Tauchens mit öffentlichen Belangen und solcher von Dritten durch Widerruf der Erlaubnis bzw. deren Erlöschen wirksam begegnet werden kann.

Die Einwendungen der Fachberatung für Fischerei mußten aus diesen Gründen insoweit unbeachtet bleiben, ebenso auch die von der Fischereigenossenschaft in gleicher Weise vorgebrachten Einwände.

4. Die Bedingungen und Auflagen stützen sich, soweit sie nicht auf speziellen Rechtsnormen beruhen (wie z. B. der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“, Verordnung über die Laichschonstätte am Nordufer des Ammersees in Eching, Bayer. Schifffahrtsordnung-SchO), auf § 4 WHG, Art. 15 BayWG. Sie sind notwendig, um den zu wählenden Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Fischerei gerecht zu werden, ebenso mußten auch Interessen Dritter, wie z. B. der Uferanlieger, Erholungssuchender etc. Berücksichtigung finden. Im übrigen mußte das Tauchen mit Atemgerät innerhalb der für das Wasserskifahren freigegebenen Zone aus Sicherheitsgründen untersagt werden.
5. Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG. Durch die Befristung soll dem Landratsamt die Gelegenheit eingeräumt werden, die Zulässigkeit des Tauchens, insbesondere dessen Auswirkungen auf öffentliche Belange und solcher von Dritten, unter Zugrundelegung der jeweiligen Erfahrungen einer erneuten Prüfung unterziehen zu können. Abgesehen davon ist die beschränkte Erlaubnis bei Eintreten von Umständen, die mit den genannten Belangen nicht mehr vereinbar sind, jederzeit widerrufbar (vgl. § 7 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG).
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG). Kosten waren danach nicht festzusetzen, da die Allgemeinverfügung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landsberg a. Lech, 86899 Landsberg a. Lech, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt grundsätzlich nicht die notwendigen privatrechtlichen Gestattungen durch Eigentümer und sonstige Berechtigte. Sie hat keine privatrechtlichen Rechtswirkungen und begründet grundsätzlich auch keine Duldungspflicht Dritter.
2. Tauchen mit Atemgerät im Rahmen behördlicher Aufgaben unterliegt auch in Zukunft grundsätzlich nicht der Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG, sondern bedarf nur der Gestattung durch den Gewässereigentümer nach § 24 Abs. 1 WHG, sofern das Tauchen nicht ohnehin unter die Bestimmung des § 17 a WHG fällt (Erlaubnisfreie Benutzungen bei Übungen und Erprobungen), wie z. B. Übungstauchgänge der am Ammersee tätigen Rettungsdienste oder der zuständigen Polizeibehörden.

Zu den in Satz 1 genannten Aufgaben zählen insbesondere auch Tauchgänge, die das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in Erfüllung dienstlicher Aufgaben durchführen muß oder die seitens der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern aus dienstlichen Gründen unternommen werden müssen.

Auch wenn danach Erlaubnisfreiheit oder nur Zustimmungspflicht besteht, sind die Vorgaben dieses Bescheides möglichst zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

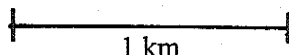
Landratsamt Landsberg a. Lech, 26.06.1996

I.A.

B. Schmitz, Oberregierungsrat

Anlage (Innenseiten)

Lageplan M 1 : 25.000



zum Bescheid des Landratsamtes Landsberg a. Lech (Allgemeinverfügung) vom 26.06.1996 über die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Tauchen mit Atemgerät im Ammersee, Landkreis Landsberg a. Lech



Zonen, in denen das Tauchen mit Atemgerät aus Naturschutzgründen nicht gestattet ist (vgl. Abschnitt II.3 der Allgemeinverfügung)



Wasserskigebiet
(vgl. Abschnitt II.4.2 der Allgemeinverfügung)

Landratsamt Landsberg a. Lech, 26.06.1996

I.A.

B. Schmitz, Oberregierungsrat

Landsberg a. Lech, 8. August 1996

Landratsamt:

F. F. Ru

Landrat

Az. 641-42

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät im Ammersee, Landkreis Landsberg am Lech**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 26.06.1996 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 08.08.1996 Nr. 30) in der Fassung des Bescheides vom 22.05.1997 (Amtsblatt vom 05.06.1997 Nr. 18) und des Bescheides vom 13.12.1999 (Amtsblatt vom 16.12.1999 Nr. 43) wird wie folgt geändert:
Abschnitt II.I (Befristung) erhält folgende Fassung:
„Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2010 befristet“.

2. Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

GRÜNDE:

Mit Bescheiden vom 26.06.1996/22.05.1997 (Allgemeinverfügung) hat das Landratsamt unter den in diesen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen auf dem Ammersee das Sporttauchen mit Atemgerät gem. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) gestattet. Die Erlaubnis war zunächst bis zum 31.12.1999 befristet und wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 13.12.1999 bis zum 31.12.2003 verlängert.

Da nachteilige Folgen für die zu wahren Belange des Ammersees (z. B. Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft usw.) durch das Tauchen nicht ersichtlich und bisher auch nicht zu Tage getreten sind, konnte die Erlaubnis erneut verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landsberg am Lech, 86899 Landsberg am Lech, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Widerspruchsbehörde (Regierung von Oberbayern) eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landsberg am Lech, 28.06.2004

Klaus
Regierungsdirektor

Az. 631 - 52

**Verrechnungssätze für Leistungen des Kreisbauhofes
gültig ab 01.07.2004**

Leistungen	EUR/Std.
Stundensatz Arbeiter / Fahrer	35,00
Fahrzeuge / Arbeitsmaschinen	
LKW	34,00
LKW mit Ladekran im Kranbetrieb	49,00
Unimog	34,00
Anhänger	8,00
Laderbagger Schaeff	39,00
Transporter VW / Mercedes	8,00
VW Kombi mit Anhänger	8,00
Winterdienstgeräte	
Aufsatzstreugerät	16,00
Schneepflug	8,00
Arbeitsgeräte	
Kombinationsmähergerät (neu)	16,50
Häcksler	18,50
Walzen, Rüttelplatten, Arbeitsgeräte	10,00

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen a. Ammersee

Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung für einen Teilbereich nördlich der Windachstraße, Obermühlhausen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Bürgerbeteiligung gem. § 34 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Dießen a. Ammersee hat in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen, für das Grundstück Fl. Nr. 274/1 Gem. Obermühlhausen (Bergstr. 3b) eine sog. Einbeziehungsatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Der Beschluss wurde durch den Marktgemeinderat am 28.06.2004 modifiziert und der Erlass einer Einbeziehungsatzung in Verbindung mit einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 1 BauGB beschlossen. Folgende Grundstücke sind im Geltungsbereich der Satzung enthalten: Fl.Nr. 17, 18, 21 Tfl. 273 Tfl. 274/1 Tfl. 487, 487/4, 487/3, 487/2 Tfl. Gem. Obermühlhausen. (Plan Seite 121) Die Satzung bezieht eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 274/1 Gem. Obermühlhausen in den unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB ein und stellt die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich klar. Innerhalb des Geltungsbereichs richtet sich die bauplanungsrechtliche Zuverlässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB. Der Entwurf zur Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung einschl. Begründung in der Fassung vom 28.06.2004 liegt in der Zeit vom

12.07.2004 bis einschließlich 13.08.2004

während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt des Marktes Dießen a. Ammersee, Rathaus, Marktplatz 1, 1. OG/Zimmer 105 (Bauamt), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können dort Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Parallel werden die betroffenen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Markt Dießen a. Ammersee, 29.06.2004

Kirsch
Erster Bürgermeister

